

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchenaustrittsgesetzes

Der Senat von Berlin
III B – S 2444 – 3/2013
Telefon 9024 (924) 10119

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchenaustrittsgesetzes

A. Problem

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie steuerlicher Vorschriften vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592) zur Sicherstellung der vollständigen Erhebung der Kirchensteuer an der Quelle das Verfahren zum Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen neu geregelt. Rechtliche Wirkung entfalteten die Vorgaben des § 51a Einkommensteuergesetz erst durch entsprechende Regelungen bzw. Einbeziehung in den jeweiligen Landeskirchensteuergesetzen, vgl. § 51a Absatz 6 Einkommensteuergesetz. Die landesrechtliche Grundlage im gelgenden Kirchensteuergesetz des Landes Berlin bildet dieses Verfahren bisher noch nicht vollständig ab. Um die einheitliche Anwendung des neuen Abzugsverfahrens für Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2014 zufließen, sicherzustellen, ist die vollständige Umsetzung im Berliner Kirchensteuergesetz bis Ende des Jahres 2014 erforderlich.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum sog. Ehegattensplitting bei der Einkommensteuer festgestellt, dass Lebenspartner mit Ehegatten gleichzustellen sind. Entsprechend hat der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2397) das Einkommensteuergesetz geändert. Damit wird die Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten im Einkommensteuergesetz vollzogen und bei Zusammenveranlagung von Lebenspartnern eine gemeinsame Einkommensteuer festgesetzt. Im Kirchensteuergesetz sind zurzeit nur ehegattenbezogene Vorschriften enthalten, so dass es an einer Rechtsgrundlage zur Kirchensteuerfestsetzung bei einer Zusammenveranlagung von Lebenspartnern fehlt.

Zusätzlicher Änderungsbedarf ergab sich schließlich durch die auf Bund-Länder-Ebene angestrebte Harmonisierung der Regelungen in den Kirchensteuergesetzen der Länder.

B. Lösung

Die zur Umsetzung dieser Vorgaben notwendigen Änderungen und Ergänzungen des Kirchensteuergesetzes und des Kirchenaustrittsgesetzes des Landes Berlin werden mit diesem Änderungsgesetz umgesetzt.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Der Bund hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Umsetzung der Betreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, mit dem die rechtlichen Grundlagen für das bundesweit anzuwendende Verfahren zum Abzug der Kirchensteuer durch die Schuldner der Kapitalerträge geschaffen wurden, die Bürokratiebelastung und Bürokratieentlastung für die Unternehmen ermittelt (BTDRs. 17/7524). Hiernach ergibt sich deutschlandweit ein jährlicher Entlastungseffekt von ca. 4,58 Mio. Euro.

E. Gesamtkosten

Die vom Land Berlin anteilig zu tragenden Kosten für den Betrieb der beim Bundeszentralamt für Steuern angesiedelten Datenbank der Kirchensteuerabzugsmerkmale sind durch die Verwaltungsgebühr, die durch die Landeshauptkasse von der vereinahmten und weiterzuleitenden Kirchensteuer einbehalten wird, abgedeckt.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es handelt sich um eine landesgesetzliche Regelung. Da sich das Gebiet der Kirchen, die Kirchensteuern derzeit über die Berliner Finanzverwaltung erheben, auch auf das Land Brandenburg erstreckt, wurde der Gesetzentwurf im Vorfeld auf Arbeitsebene mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg inhaltlich abgestimmt.

G. Zuständigkeit

Zuständig ist die Senatsverwaltung für Finanzen.

Der Senat von Berlin
III B – S 2444 – 3/2013
Telefon 9024 (924) 10119

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über
Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchenaustrittsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchenaustrittsgesetzes

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres und ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, so wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe (Zwölftelung). Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommenssteuerpflicht entspricht. Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes einbezogen worden sind. Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten erhoben, unterbleibt eine Zwölftelung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „(Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)“ durch die Wörter „(einschließlich der Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer)“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wenn der Steuerpflichtige mit seinem Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wird.“
- cc) In Satz 2 werden die Wörter „(Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)“ durch die Wörter „(einschließlich der Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer)“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „einer Mindeststeuer vom Einkommen und“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe nach Absatz 1 Nummer 5 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 4
Besteuerung von Ehegatten und Lebenspartnern“
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Hat eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 1 Absatz 2 auf die Berliner Finanzbehörden übertragen oder erhebt sie Steuern aufgrund einer von der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannten Steuerordnung in eigener Verwaltung (steuererhebende Religionsgemeinschaft) und gehören Ehegatten derselben steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (konfessionsgleiche Ehen), werden sie im Fall einer Zusammenveranlagung zur Maßstabsteuer auch gemeinsam zu der von der Maßstabsteuer abhängigen Steuer herangezogen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Gehören Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehen) und haben sie bei der Veranlagung zur Maßstabsteuer die Zusammenveranlagung gewählt, so ist, wenn die steuererhebenden Religionsgemeinschaften dies vereinbaren, von jedem Ehegatten die von der Maßstabsteuer abhängige Steuer in Höhe der Hälfte des Betrages zu erheben, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe nach Absatz 1 gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird, wenn die steuererhebenden Religionsgemeinschaften dies vereinbaren, die Kirchensteuer der beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. Wird die Kirchensteuer als

Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, bemisst sich die Kirchensteuer nach der gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 51a Absatz 2b und Absatz 2c Satz 7 des Einkommensteuergesetzes ermittelten Bemessungsgrundlage. Erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes, bemisst sich die Kirchensteuer bei gemeinsamen Kapitalerträgen der Ehegatten nach der Hälfte der gemeinsamen Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. In den Fällen des Satzes 1 haften die Ehegatten als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung. Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht vor oder werden die Ehegatten einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben. Fehlt eine Vereinbarung der steuererhebenden Religionsgemeinschaften oder werden die Ehegatten zu einer Maßstabsteuer, die nicht die Einkommensteuer ist, kraft Gesetzes zusammenveranlagt, so ist jeder Ehegatte nach seinem Anteil an der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer zur Steuer heranzuziehen. Die Anteile der Ehegatten an der Maßstabsteuer bemessen sich insoweit nach Maßgabe des Absatzes 3.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die kirchlichen Regelungen zur Berechnung eines besonderen Kirchgeldes im Falle einer glaubensverschiedenen Ehe im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bleiben unberührt.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Im Falle einer glaubensverschiedenen Ehe ist die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ausgeschlossen, wenn der Ehegatte des Steuerpflichtigen Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgrund einer außerhalb des Landes Berlin staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt. Satz 1 gilt nicht, soweit in der Steuerordnung oder den Steuerbeschlüssen der jeweiligen steuererhebenden Religionsgemeinschaft Regelungen getroffen sind, nach denen die Kirchensteuern des Ehegatten eines Steuerpflichtigen, auf das besondere Kirchgold angerechnet werden.“
- f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind entsprechend auf Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Satz 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur, soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner führt.“

4. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen zur Durchführung des Kirchensteuerabzugs durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten gemäß § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes bleiben davon unberührt.“

5. In § 6 Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird von dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben (Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer). Die Regelungen des § 51a Absatz 2c bis 2e des Einkommensteuergesetzes finden Anwendung.“

6. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesem Fall gilt § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 5 entsprechend.“

7. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Weltanschauungsgemeinschaften

Die Regelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend auch für Weltanschauungsgemeinschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchenaustrittsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] findet hinsichtlich der Regelungen zur Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erstmals auf Kapitalertragsteuerbeträge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2014 entstehen werden. Auf Kapitalertragsteuerbeträge, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2015 entstanden sind oder entstehen werden, findet dieses Gesetz hinsichtlich der Regelungen zur Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes

In § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 98)

geändert worden ist, werden nach dem Wort „ein“ das Komma und die Wörter „der auf den Monat folgt“ gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderungen des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 23), das durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „Kalendermonats“ das Komma und die Wörter „der auf den Monat folgt“ gestrichen
2. In § 4 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „des Satzes 1“ durch die Wörter „der Sätze 1 und 2“ ersetzt.
3. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht für die Regelungen des § 37 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

A. Begründung

a) Zielsetzung

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur Umsetzung der Betreibungsrichtlinie sowie steuerlicher Vorschriften vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592) zur Sicherstellung der vollständigen Erhebung der Kirchensteuer an der Quelle das Verfahren zum Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen neu geregelt. Dabei wird der bisherige antragsgebundene Einbehalt der Kirchensteuer nunmehr durch einen Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems abgelöst.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie die Änderung steuerlicher Vorschriften vom 26.6.2013 (BGBl. I S.1809) wurde die Einführung dieses Verfahrens für Kapitalerträge festgelegt, die nach dem 31.12.2014 zufließen. Das Kirchensteuergesetz des Landes Berlin bildet dieses Verfahren bisher noch nicht vollständig ab. Um die einheitliche Anwendung des neuen Abzugsverfahrens für Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2014 zufließen, sicherzustellen, erfolgt die vollständige Umsetzung im Berliner Kirchensteuergesetz.

Ein weiterer Änderungsbedarf besteht durch die verfassungsrechtlich erforderliche Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten auch bei der Kirchensteuer. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 07.05.2013 zum sog. Ehegattensplitting bei der Einkommensteuer festgestellt, dass Lebenspartner mit Ehegatten gleichzustellen sind. Entsprechend hat der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2397) das Einkommensteuergesetz geändert. Damit wird die Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten im Einkommensteuergesetz vollzogen und bei einer Zusammenveranlagung von Lebenspartnern eine gemeinsame Einkommensteuer festgesetzt. Die Einkommensteuer ist Bemessungsgrundlage (Maßstabssteuer) der Kirchensteuer. Im Kirchensteuergesetz sind zurzeit nur ehegattenbezogene Vorschriften enthalten. Daher ist eine Rechtsgrundlage zur Kirchensteuerfestsetzung bei einer Zusammenveranlagung von Lebenspartnern zu schaffen.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich schließlich durch die auf Bund-Länder-Ebene angestrebte Harmonisierung der Regelungen in den Kirchensteuergesetzen der Länder.

b) Wesentlicher Inhalt

Mit dem Betreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde in § 51a Absätze 2c bis 2e Einkommensteuergesetz die rechtliche Grundlage für das neue Verfahren des Quellenabzugs der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer geschaffen. In das Gesetzgebungsverfahren waren neben Bund und Ländern die Kirchen sowie die Banken- und Kreditwirtschaft und der Bundesdatenschutzbeauftragte eingebunden. Rechtliche Wirkung entfalten die Vorgaben des § 51a Einkommensteuergesetz erst durch entsprechende Regelungen bzw. Einbeziehung in den jeweiligen Landeskirchensteuergesetzen, vgl. § 51a Absatz 6 Einkommensteuergesetz. Die notwendigen Änderungen und Ergänzungen des Kirchensteuergesetzes des Landes Berlin werden umgesetzt.

Darüber hinaus werden redaktionelle und klarstellende Änderungen vorgenommen.

Die Gleichstellung der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wird in Anlehnung an das Einkommensteuergesetz durch Einfügen einer Generalklausel umgesetzt.

c) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der Klammerzusatz wird redaktionell in den Satz 1 eingefügt, um klarzustellen, was unter dem Begriff „Zwölftelung“ zu verstehen ist.

Absatz 5 Satz 2 unterbindet eine Zwölftelung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht. Die bisherige Formulierung, die auf einen gleichzeitigen Beginn oder ein gleichzeitiges Ende der Kirchensteuerpflicht mit der Einkommensteuerpflicht abstellt, berücksichtigt nicht alle Fälle, in denen der Zeitraum einer Steuerpflicht gleichlang war.

In diesem Zusammenhang wird in den angefügten Sätzen die Zwölftelung für die Fälle nicht ausgeschlossen, in denen Einkünfte aus der beschränkten Steuerpflicht in die Veranlagung einbezogen werden. Denn wenn die Einkommensteuerpflicht in einem Jahr zum Teil beschränkt und zum Teil unbeschränkt vorliegt, wird eine einheitliche Veranlagung durchgeführt, was ohne Zwölftelung zu einer übermäßigen Kirchensteuerfestsetzung führen würde.

Außerdem wird im letzten angefügten Satz klargestellt, dass eine Zwölftelung unterbleibt, wenn Kirchensteuer durch Kirchensteuerabzugsverpflichtete als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Abzugsverfahren einbehalten wird. Dort gilt das Zuflussprinzip gemäß § 5 Absatz 1.

Zu Nummer 2 (§ 3)

- a) Bei der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a handelt sich um eine Klarstellung, dass Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer auch den Zuschlag zur Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer umfasst.

Bei der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 handelt es sich um eine Klarstellung. „Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ bedeutet, dass ein Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Durch die weitere Ergänzung wird klargestellt, dass ein besonderes Kirchgeld nur bei Zusammenveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer erhoben werden kann. Dies entspricht der bisherigen Praxis und den Regelungen in den Steuerordnungen der Religionsgemeinschaften. Der Umfang der Festsetzung von besonderem Kirchgeld wird dadurch im Ergebnis nicht verändert. Er ergibt sich zusammen mit den Regelungen in § 4 nun unmittelbar aus dem Kirchensteuergesetz (siehe auch zu Nummer 3).

- b) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen des Satzes 2. Die Abschaffung der Mindeststeuer vom Einkommen erfolgt aufgrund einer Einigung auf Bund-Länder-Ebene zur Vereinheitlichung der Kirchensteuergesetze der Länder.
- c) Mit dem neuen Absatz 5, der gegenüber der bisherigen Fassung klarer formuliert wurde, wird - wie bereits zuvor - allgemein auf die Regelungen des § 51a des Einkommensteuergesetzes verwiesen.
- d) Der bisherige Absatz 6 entfällt an dieser Stelle. Sein bisheriger Inhalt wird in § 6 Absatz 4 mit aufgenommen, da dort allgemein die Erhebung von Kirchensteuer

als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer geregelt ist. Dies dient einer klareren Strukturierung des Gesetzestextes.

Zu Nummer 3 (§ 4)

- a) § 4 regelt Fälle der Ehegattenbesteuerung im Kirchensteuergesetz. Die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nunmehr umgesetzte Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten wird durch die Änderung der Überschrift verdeutlicht.
- b) Mit der Verwendung des Begriffes „steuererhebend“ anstelle des bisherigen Begriffs „steuerberechtigt“ sollen in der Praxis aufgetretene Unsicherheiten beseitigt werden. Mit der Klarstellung erfolgt eine Angleichung an die Kirchensteuergesetze anderer Länder. Dies führt zu einem rechtssystematisch schlüssigen Gesetzeswortlaut. Um Auslegungsfragen zu vermeiden, wird zudem eine Legaldefinition der „steuererhebenden Religionsgemeinschaft“ aufgenommen.
- c) Zu Absatz 2 Satz 1 wird auf die Erläuterungen unter b) verwiesen.

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 2 erfolgt klarstellend ohne Änderung der bisherigen Rechtslage.

Im neu eingefügten Satz 3 erfolgt eine klarstellende Ergänzung zur Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag auf Kapitalertragsteuer im Abzugsverfahren einerseits und in Satz 4 für das Veranlagungsverfahren andererseits. Insoweit wird die Änderung des Rahmengesetzes (§ 51a Absatz 2c Satz 7 Einkommensteuergesetz) nachvollzogen.

Im neuen Satz 5 wird die gesamtschuldnerische Haftung von Ehegatten / Lebenspartnern auch für Fälle der Zusammenveranlagung in konfessionsverschiedenen Ehen / Lebenspartnerschaften gesetzlich geregelt, soweit entsprechende Halbteilungsvereinbarungen der jeweiligen Religionsgemeinschaften vorliegen. Damit wird das Berliner Kirchensteuergesetz insoweit an die bestehenden Regelungen des Landes Brandenburg und anderer Bundesländer angeglichen.

Im neuen Satz 6 wird klarstellend die Bemessungsgrundlage für die Fälle benannt, in denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern nicht vorliegen oder die Ehegatten / Lebenspartner getrennt, besonders (bis Veranlagungszeitraum 2012) oder einzeln (ab Veranlagungszeitraum 2013) veranlagt werden. Damit wird auch die ab dem Veranlagungszeitraum 2013 bei der Einkommensteuer umgesetzte Einzelveranlagung in das Berliner Kirchensteuergesetz übernommen.

Zu Absatz 2 Satz 7 wird hinsichtlich des Wortes „steuererhebenden“ auf die Erläuterungen unter b) verwiesen.

- d) Zu Absatz 3 Satz 1 wird auf die Erläuterungen unter b) verwiesen.

§ 4 Absatz 3 regelt, wie die Bemessungsgrundlage der Steuer berechnet wird, wenn zwar nur eine gemeinsame Maßstabsteuer vorliegt, im Falle einer glaubensverschiedenen Ehe / Lebenspartnerschaft oder einer konfessionsverschiedenen Ehe / Lebenspartnerschaft ohne Halbteilungsvereinbarung aber der auf den Steuerpflichtigen entfallende Anteil an der Maßstabsteuer ermittelt werden muss. Diese Regelungen sind für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage eines besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe nicht anwendbar. Dies wird mit dem neu eingefügten Satz 4 klargestellt. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

- e) Absatz 4 in seiner alten Fassung ist entbehrlich, da das bisherige Antragsverfahren im § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes künftig weggefallen ist. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 2 Satz 3.

Im neu eingefügten Absatz 4 wird geregelt, dass die Erhebung eines besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ausgeschlossen ist, wenn der andere Ehegatte (Lebenspartner) ebenfalls Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt. Diese Ergänzung ist erforderlich, da anderenfalls aufgrund der in § 4 Absatz 1 neu eingefügten Definition des Begriffs „steuererhebend“ in den Fällen, in denen der Ehegatte / Lebenspartner des Steuerpflichtigen einer Religionsgemeinschaft angehört, die in einem anderen Bundesland Steuern erhebt, ein besonderes Kirchgold erhoben werden könnte, was im Ergebnis nicht der bisherigen Regelung im Berliner Kirchensteuergesetz entspräche. Mit der neu aufgenommenen Einschränkung des Absatzes 4 Satz 2 soll den steuererhebenden Kirchen jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, mit eigenen Regelungen flexibel auf Fallgestaltungen zu reagieren, in denen die Religionsgemeinschaft des Ehegatten / Lebenspartners im Sinne des Satzes 1 Steuern mit deutlich abweichenden Steuersätzen erhebt. Der Ausschluss der Erhebung von besonderem Kirchgold in § 4 Absatz 4 gilt für Fälle, in denen die Steuerordnung, aufgrund derer die Religionsgemeinschaft des Ehegatten / Lebenspartners des Steuerpflichtigen Steuern erhebt, von einem Bundesland außerhalb des Landes Berlin, also nicht von der Senatsverwaltung für Finanzen, anerkannt wurde. Denn erhebt die Religionsgemeinschaft des Ehegatten / Lebenspartners des Steuerpflichtigen Steuern aufgrund einer eigenen Steuerordnung, die von der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannt wurde, so liegt bereits keine glaubensverschiedene, sondern eine konfessionsverschiedene Ehe vor.

- f) Der neue Absatz 5 schafft die gesetzlichen Voraussetzungen, die ehegattenbezogenen Regelungen auch auf Lebenspartner anzuwenden. Damit kann auf die durch Zusammenveranlagung gemeinsam festgesetzte Einkommensteuer der Lebenspartner auch Kirchensteuer festgesetzt werden. Der Bundesgesetzgeber hat bereits durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2397) das Einkommensteuergesetz angepasst.

Die Anwendung der Ehegattenregelungen für Lebenspartner erfolgt für Zeiträume ab 2014 und für vorangegangene Zeiträume, soweit noch keine Bestandskraft eingetreten ist. Damit sollen den Lebenspartnern die Vorteile einer Zusammenveranlagung zur Kirchensteuer soweit möglich auch für vorangegangene Veranlagungszeiträume eingeräumt werden. Der verfassungsrechtlich gebotene Umfang bei rückwirkender Anwendung wird eingehalten, da für Zeiträume vor 2014 Kirchensteuer nach den nunmehr geltenden Regelungen nur insoweit festgesetzt wird, wie sie nicht höher ist, als die Kirchensteuer, die bei Einzelveranlagung der Lebenspartner festzusetzen wäre.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Der durch den Bundesgesetzgeber geänderte § 51a Absatz 2c EStG regelt unter anderem, dass erstmals in 2014 für private Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2014 zufließen, eine stichtagsbezogene Abfrage (31. August) durch den Abzugsverpflichteten (z. B. Bank) zur Kirchensteuerpflicht erfolgt, um danach den

Quellenabzug der Kirchensteuer im Folgejahr zu ermöglichen. Bei Änderung der Kirchenzugehörigkeit nach diesem Stichtag kann das Zuflussprinzip im Quellenabzugsverfahren nicht immer eingehalten werden. Dem wird durch den angefügten Verweis auf § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die bisherige Regelung in § 3 Absatz 6 wird aus gesetzessystematischen Gründen (Regelungen zur „Erhebung der Steuer“) in § 6 Absatz 4 eingefügt und um einen Verweis auf § 51a Absatz 2c bis 2e des Einkommensteuergesetzes ergänzt. Damit wird neben den bisher bereits bestehenden Verweisungen auf § 51a des Einkommensteuergesetzes ein zusätzlicher Bezug zu den Regelungen zum Kirchensteuerabzugsverfahren im Einkommensteuergesetz geschaffen.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Die Ergänzung des Verweises auf § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 5 dient der Klarstellung, dass die Regelungen des § 51a des Einkommensteuergesetzes auch in diesen Fällen gelten.

Zu Nummer 7 (§ 12a)

Im neu eingefügten § 12a wird analog zu § 5 des Kirchenaustrittsgesetzes geregelt, dass die Regelungen des Kirchensteuergesetzes auch für Weltanschauungsgemeinschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten. Die Regelung hat klarstellenden Charakter. Ihr Inhalt ergibt sich bereits aus dem Grundgesetz in Verbindung mit den fortgeltenden Regelungen der Weimarer Reichsverfassung.

Zu Nummer 8 (§ 13)

§ 13 wird um eine Anwendungsregelung ergänzt. Diese dient der Klarstellung, dass die Neuregelungen des Kirchensteuergesetzes, soweit sie den Kirchensteuerabzug im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren betreffen, erst für solche Kapitalerträge Anwendung finden, die nach dem 31.12.2014 zufließen und bei denen die Kapitalertragsteuer daher auch erst nach dem 31.12.2014 entsteht und eine rückwirkende Anwendung für Kapitalerträge, die noch im Jahr 2014 zugeflossen sind, nicht erfolgt. Diese Regelung entspricht auch den Regelungen des Einkommensteuergesetzes, die eine Anwendung des neu gefassten § 51a Absatz 2c und 2e erst für Kapitaleinkünfte regeln, die nach dem 31.12.2014 zufließen.

Zu Artikel 2

Mit der Streichung in § 3 Absatz 2 Satz 2 fällt der sogenannte Reuemonat weg. Damit treten die Folgen einer Kirchenaustrittserklärung zukünftig mit Ablauf des Monats ein, in dem der Kirchenaustritt wirksam erklärt wurde und damit einen Monat früher als bisher. Die Änderung dient der Harmonisierung mit den entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern. § 2 Absatz 4 Nummer 3 des Berliner Kirchensteuergesetzes wird entsprechend geändert (vgl. Artikel 3).

Zu Artikel 3

In § 2 Absatz 4 Nummer 3 wird im Rahmen einer Angleichung der Kirchensteuergesetze der Länder der sogenannte Reuemonat bei Kirchenaustritt abgeschafft. Die Kirchensteuerpflicht endet nun bereits mit Ablauf des Monats, in dem der Aus-

tritt erklärt und damit wirksam wird. Bisher endete die Kirchensteuerpflicht erst mit Ablauf des darauf folgenden Monats (Reuemonat). Die Abschaffung des Reuemonats gilt für Austrittserklärungen, die nach dem 31.12.2014 abgegeben werden.

In § 4 Absatz 2 Satz 5 wird die gesamtschuldnerische Haftung von Ehegatten / Lebenspartnern, ebenso wie für das Veranlagungsverfahren (vgl. Art. 1 § 4 Buchstabe c), auch für das Lohnsteuerabzugsverfahren in konfessionsverschiedenen Ehen gesetzlich geregelt, soweit entsprechende Halbteilungsvereinbarungen der jeweiligen Religionsgemeinschaften vorliegen. Damit wird das Berliner Kirchensteuergesetz insoweit an die bestehenden Regelungen des Landes Brandenburg und anderer Bundesländer angeglichen.

In § 6 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Betragsgrenzen des § 37 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes für Vorauszahlungen auf Kirchensteuer nicht gelten. Die Kirchensteuer als Annexsteuer wird zumeist gemeinsam mit den Vorauszahlungen zur Einkommensteuer festgesetzt, so dass eine entsprechende Bagatellgrenze nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 4

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Das in § 51a Einkommensteuergesetz mit dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie steuerlicher Vorschriften vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592) durch den Bundesgesetzgeber bereits geregelte geänderte Verfahren zum Einbehalt der Kirchensteuer bei Kapitalerträgen wird durch Verweise auf die Regelungen des § 51a Einkommensteuergesetz inhaltsgleich auch im Berliner Kirchensteuergesetz umgesetzt. Dazu wird - zusätzlich zu dem bereits bisher für die Ermittlung der Kirchensteuerschuld in § 3 Absatz 5 des Berliner Kirchensteuergesetzes enthaltenen Verweis auf § 51a des Einkommensteuergesetzes - nunmehr auch bei den Regelungen zur Erhebung der Steuer ausdrücklich auf die Absätze 2c bis 2e des § 51a Einkommensteuergesetz verwiesen. Damit wird erreicht, dass die Absätze 2c bis 2e des § 51a Einkommensteuergesetz zukünftig auch für den Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer Anwendung finden und zudem noch einmal ausdrücklich auf das Recht des Steuerpflichtigen zur Sperrung des Datenabrufs Bezug genommen. Da das Verfahren zum Quellenabzug bei Kapitalerträgen, die nach dem 31.12.2014 zufließen, bereits im Laufe des Jahres 2014 mit der Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten (z. B. Banken) zum Zwecke der Ermittlung der Kirchensteuerpflicht der Gläubiger von Kapitalerträgen beginnt, ist auch die Gültigkeit des neu eingefügten Verweises auf die Absätze 2c bis 2e des § 51a Einkommensteuergesetz bereits für das Jahr 2014 erforderlich.

Zudem bedarf die vom Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2397) bereits vollzogene Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Einkommensbesteuerung auch einer möglichst schnellen und umfassenden, von den Kirchen gewünschten bzw. akzeptierten Umsetzung bei der Kirchensteuer. Dabei wird – wie verfassungsrechtlich geboten - durch die Anwendungsregelung im Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe f) eine rückwirkende Anwendung für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur insoweit erfolgen, wie sie zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

Die Abschaffung des sog. Reuemonats tritt erst zum 01.01.2015 in Kraft. Damit wird eine rückwirkende Änderung für bereits abgeschlossene Sachverhalte vermieden.

Das Inkrafttreten der Regelung zur gesamtschuldnerischen Haftung der Eheleute / Lebenspartner wird, soweit sie Bezug auf § 4 Absatz 2 Satz 2 (das Lohnsteuerabzugsverfahren in konfessionsverschiedener Ehe mit Halbteilungsvereinbarung) nimmt, abweichend zum 01.01.2015 geregelt, da anderenfalls auch Sachverhalte betroffen wären, die bereits abgeschlossen sind und in denen die Kirchensteuer bereits entstanden ist.

Gleiches gilt für die Änderung des § 6 Absatz 1, so dass auch diese erst zum 01.01.2015 in Kraft tritt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Der Bund hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Umsetzung der Betreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, mit dem die rechtlichen Grundlagen für das bundesweit anzuwendende Verfahren zum Abzug der Kirchensteuer durch die Schuldner der Kapitalerträge geschaffen wurden, die Bürokratiebelastung und Bürokratieentlastung für Unternehmen ermittelt (BTDRs. 17/7524). Hiernach ergibt sich deutschlandweit ein jährlicher Entlastungseffekt von ca. 4,58 Mio. Euro.

D. Gesamtkosten:

Die vom Land Berlin anteilig zu tragenden Kosten für den Betrieb der beim Bundeszentralamt für Steuern angesiedelten Datenbank der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM-Datenbank) sind durch die Verwaltungsgebühr, die durch die Landeshauptkasse von der vereinnahmten und weiterzuleitenden Kirchensteuer einbehalten wird, abgedeckt.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es handelt sich um eine landesgesetzliche Regelung. Da sich das Gebiet der Kirchen, die Kirchensteuern derzeit über die Finanzverwaltung erheben, auch auf das Land Brandenburg erstreckt, wurde der Gesetzentwurf im Vorfeld auf Arbeitsebene mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg inhaltlich abgestimmt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Soweit die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Berliner Finanzbehörden erfolgt, wird von den vereinnahmten Kirchensteuern eine Verwaltungskostenpauschale einbehalten. Die durch die Verwaltung der Kirchensteuer entstehenden Kosten inklusive der vom Land Berlin anteilig zu tragenden Kosten für den Betrieb der KiStAM-Datenbank sind von diesen Verwaltungskosten abgedeckt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 11. November 2014

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum
Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz
über die Erhebung von Steuern
durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
im Land Berlin (Kirchensteuergesetz – KiStG)

Kirchensteuergesetz	geänderte Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchenaustrittsgesetzes
<p>Vom 4. Februar 2009 (GVBl. Bln. S. 23)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Besteuerungsrecht</p> <p>(1) Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können nach Maßgabe dieses Gesetzes Steuern auf Grund eigener Steuerordnungen erheben (steuerberechtigte Religionsgemeinschaften).</p> <p>(2) Die Verwaltung der Steuer obliegt der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft, soweit sie nicht nach § 2 des Gesetzes über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung den Berliner Finanzbehörden übertragen wird.</p>	<p>Vom XX. Monat 2014 (GVBl. Bln. S. XX)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Besteuerungsrecht</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze im Land Berlin haben.</p> <p>(2) Bei mehrfachem Wohnsitz oder mehrfachem gewöhnlichen Aufenthalt eines Steuerpflichtigen darf die Steuer insgesamt nicht den Betrag übersteigen, den der Steuerpflichtige bei Heranziehung an dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte; das Nähere ist in den Steuerordnungen zu regeln.</p> <p>(3) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder auf die Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft jedoch erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.</p> <p>(4) Die Kirchensteuerpflicht endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats, 2. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist, 3. bei Austritt nach Maßgabe des Kirchenaustrittsgesetzes mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist; der Kirchenaustritt ist durch eine Besccheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung zuständigen Stelle nachzuweisen, 4. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermo- 	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Die Kirchensteuerpflicht endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats, 2. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist, 3. bei Austritt nach Maßgabe des Kirchenaustrittsgesetzes mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt¹⁾, in dem die Erklärung wirksam geworden ist; der Kirchenaustritt ist durch eine Besccheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung zuständigen Stelle nachzuweisen, 4. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermo-

¹⁾ Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft (vgl. Artikel 3 Nummer 1 i. V. m. Artikel 4 Absatz 2)

<p>nats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, so weit zwischen den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften eine Übertrittsvereinbarung besteht.</p> <p>(5) ¹ Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres und ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. ² Dies gilt nicht, wenn mit dem Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht während des Kalenderjahres gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.</p>	<p>nats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, so weit zwischen den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften eine Übertrittsvereinbarung besteht.</p> <p>(5) ¹ Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres und ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, so wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe (Zwölftelung). ² Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht. ³ Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes einbezogen worden sind. ⁴ Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten erhoben, unterbleibt eine Zwölftelung.</p>
<p>§ 3 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Steuern</p> <p>(1) ¹Steuern können erhoben werden</p> <p>1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) oder</p> <p>b) nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs,</p> <p>2. a) als Zuschlag zur Vermögensteuer oder</p> <p>b) nach Maßgabe des Vermögens,</p> <p>3. als Steuer vom Grundbesitz,</p> <p>4. als allgemeines Kirchgeld,</p> <p>5. als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.</p> <p>²Die Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) nach Nummer 1 Buchstabe a und die Vermögensteuer nach Nummer 2 Buchstabe a werden im Weiteren unter dem Begriff Maßstabsteuer zusammengefasst.</p> <p>(2) Das Kirchgeld nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 kann nach festen oder gestaffelten Sätzen erhoben werden. Das Nähere regeln die Steuerordnungen.</p> <p>(3) Die Steuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, dass Steuern einer Art auf Steuern anderer Art angerechnet werden.</p> <p>(4) ¹Die Art und die Höhe der Steuern ist durch Beschluss der zuständigen Organe der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft im Voraus festzusetzen, wobei die Festsetzung auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig ist. ²Soweit die Steuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a erhoben wird, ist sie jeweils nach einem Vomhundertsatz der ermittelten Maßstabsteuer und soweit die Steuer nach Absatz 1 Nummer 3 erhoben wird, ist sie nach einem Vomhundertsatz des Grundsteuermessbetrages zu bemessen; die Steuer kann auch nach einem besonderen Tarif erhoben werden.</p>	<p>§ 3 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Steuer</p> <p>(1) ¹Steuern können erhoben werden</p> <p>1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) oder</p> <p>b) nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs,</p> <p>2. a) als Zuschlag zur Vermögensteuer oder</p> <p>b) nach Maßgabe des Vermögens,</p> <p>3. als Steuer vom Grundbesitz,</p> <p>4. als allgemeines Kirchgeld,</p> <p>5. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wenn der Steuerpflichtige mit seinem Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wird.</p> <p>²Die Einkommensteuer (einschließlich der Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) nach Nummer 1 Buchstabe a und die Vermögensteuer nach Nummer 2 Buchstabe a werden im Weiteren unter dem Begriff Maßstabsteuer zusammengefasst.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) ¹Die Art und die Höhe der Steuern ist durch Beschluss der zuständigen Organe der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft im Voraus festzusetzen, wobei die Festsetzung auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig ist. ²Soweit die Steuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a erhoben wird, ist sie jeweils nach einem Prozentsatz der ermittelten Maßstabsteuer und soweit die Steuer nach Absatz 1 Nummer 3 erhoben wird, ist sie nach einem Prozentsatz des Grundsteuermessbetrages zu bemessen; die Steuer kann auch nach einem besonderen Tarif erhoben werden. ³Die Festsetzung</p>

<p>³Die Festsetzung einer Mindeststeuer vom Einkommen und von Höchstbeträgen ist zulässig.</p> <p>(5) Auf die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden; Entsprechendes gilt, wenn besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Absatz 1 Nummer 5 zu erheben ist.</p> <p>(6) Von kirchensteuerpflichtigen Kapitalgläubigern ist die in einem Zuschlag zur Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer mit dem im Land des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen geltenden Satz im Abzugsverfahren vom Abzugsverpflichteten zu erheben.</p>	<p>einer Mindeststeuer vom Einkommen und von Höchstbeträgen ist zulässig.</p> <p>(5) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe nach Absatz 1 Nummer 5 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p>(6) aufgehoben</p>
<p>§ 4 Ehegattenbesteuerung</p> <p>(1) Ehegatten, die derselben steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören (konfessionsgleiche Ehen) und zur Maßstabsteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zu der von der Maßstabsteuer abhängigen Steuer herangezogen. Die Steuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer. ²Die §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) ¹Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehen) und haben sie bei der Veranlagung zur Maßstabsteuer die Zusammenveranlagung gewählt, so ist, wenn die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften dies vereinbaren, von jedem Ehegatten die von der Maßstabsteuer abhängige Steuer in Höhe der Hälfte des Betrages zu erheben, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe nach Absatz 1 gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre. ²Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer der beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. ³Fehlt eine Vereinbarung der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften oder werden die Ehegatten zu einer Maßstabsteuer kraft Gesetzes zusammenveranlagt, so ist jeder Ehegatte nach seinem Anteil an der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer zur Steuer heranzuziehen. ⁴Die Anteile der Ehegatten an der Maßstabsteuer bemessen sich insoweit nach Maßgabe des Absatzes 3.</p>	<p>§ 4 Besteuerung von Ehegatten und Lebenspartnern</p> <p>(1) ¹Hat eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 1 Absatz 2 auf die Berliner Finanzbehörden übertragen oder erhebt sie Steuern aufgrund einer von der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannten Steuerordnung in eigener Verwaltung (steuererhebende Religionsgemeinschaft) und gehören Ehegatten derselben steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (konfessionsgleiche Ehen), werden sie im Fall einer Zusammenveranlagung zur Maßstabsteuer auch gemeinsam zu der von der Maßstabsteuer abhängigen Steuer herangezogen. ²Die Steuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer. ³Die §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) ¹Gehören Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehen) und haben sie bei der Veranlagung zur Maßstabsteuer die Zusammenveranlagung gewählt, so ist, wenn die steuererhebenden Religionsgemeinschaften dies vereinbaren, von jedem Ehegatten die von der Maßstabsteuer abhängige Steuer in Höhe der Hälfte des Betrages zu erheben, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe nach Absatz 1 gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre. ²Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird, wenn die steuererhebenden Religionsgemeinschaften dies vereinbaren, die Kirchensteuer der beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. ³Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, bemisst sich die Kirchensteuer nach der gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 51a Absatz 2b und Absatz 2c Satz 7 des Einkommensteuergesetzes ermittelten Bemessungsgrundlage. ⁴Erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes, bemisst sich die Kirchensteuer bei gemeinsamen Kapitalerträgen der Ehegatten nach der Hälfte der gemeinsamen Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. ⁵In den Fällen der Sätze 1 und 2)haften die Ehegatten als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung. ⁶Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht vor oder werden die Ehegatten einzeln, getrennt oder</p>

²) Die Bezugnahme auf die Fälle des Satzes 2 tritt erst am 1. Januar 2015 in Kraft (vgl. Artikel 3 Nummer 2 i. V. m. Artikel 4 Absatz 2).

	<p>besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.⁷ Fehlt eine Vereinbarung der steuererhebenden Religionsgemeinschaften oder werden die Ehegatten zu einer Maßstabsteuer, die nicht die Einkommensteuer ist, kraft Gesetzes zusammenveranlagt, so ist jeder Ehegatte nach seinem Anteil an der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer zur Steuer heranzuziehen.⁸ Die Anteile der Ehegatten an der Maßstabsteuer bemessen sich insoweit nach Maßgabe des Absatzes 3.</p>
<p>(3) ¹Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehen), so ist die zu erhebende Kirchensteuer bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten zu bemessen, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt.² Zur Feststellung dieses Anteils ist die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Anwendung des Einkommensteuertarifs nach § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung besonderer Tarifvorschriften nach §§ 32b, 34, 34b und 34c des Einkommensteuergesetzes auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden; § 51a Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.³ Soweit in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten ist, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 2 auszuscheiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.</p>	<p>(3) ¹Gehört nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehen), so ist die zu erhebende Kirchensteuer bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten zu bemessen, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt.² Zur Feststellung dieses Anteils ist die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Anwendung des Einkommensteuertarifs nach § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung besonderer Tarifvorschriften nach §§ 32b, 34, 34b und 34c des Einkommensteuergesetzes auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden; § 51a Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.³ Soweit in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten ist, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 2 auszuscheiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.⁴ Die kirchlichen Regelungen zur Berechnung eines besonderen Kirchgeldes im Falle einer glaubensverschiedenen Ehe im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bleiben unberührt.</p>
<p>(4) Soweit Kapitalerträge nur einem Ehegatten zuzuordnen sind, wird im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von dem der steuerberechtigten Kirche angehörigen Ehegatten erhoben. Sind an den Kapitalerträgen Ehegatten gemeinsam beteiligt (Gemeinschaftskonto), haben diese in einem gemeinsamen Antrag übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem der steuerberechtigten Kirche angehörigen Ehegatten zuzuordnen ist (§ 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes).</p>	<p>(4) ¹Im Falle einer glaubensverschiedenen Ehe ist die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ausgeschlossen, wenn der Ehegatte des Steuerpflichtigen Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgrund einer außerhalb des Landes Berlin staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt.² Satz 1 gilt nicht, soweit in der Steuerordnung oder den Steuerbeschlüssen der jeweiligen steuererhebenden Religionsgemeinschaft Regelungen getroffen sind, nach denen die Kirchensteuern des Ehegatten eines Steuerpflichtigen, auf das besondere Kirchgold angerechnet werden.</p>
	<p>(5) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind entsprechend auf Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Satz 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur, soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei</p>

<p>§ 5 Entstehung der Steuerschuld</p>		<p>Einzelveranlagung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner führt.</p>
<p>(1) Soweit die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn oder durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben wird, entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einnahmen.</p> <p>(2) ¹In den übrigen Fällen der Steuer vom Einkommen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, der Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Absatz 2, 3, 4 oder 6 des Einkommensteuergesetzes und § 51a Absatz 2d Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sowie dem Kirchgeld nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Sind Vorauszahlungen zu leisten, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Vorauszahlungszeitraumes.</p> <p>(4) Bei der Steuer vom Vermögen und der Steuer vom Grundbesitz entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Erhebungszeitraums.</p>	<p>§ 5 Entstehung der Steuerschuld</p> <p>(1) ¹Soweit die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn oder durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben wird, entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einnahmen. ²Die Regelungen zur Durchführung des Kirchensteuerabzugs durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten gemäß § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes bleiben davon unberührt.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	
<p>§ 6 Erhebung der Steuer</p>		<p>§ 6 Erhebung der Steuer</p>
<p>(1) ¹Für die Erhebung der Steuer vom Einkommen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und des Kirchgeldes nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 finden die Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer entsprechende Anwendung. ²Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) oder vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) gelten jedoch nur, wenn und soweit die Verwaltung der Steuer den Berliner Finanzbehörden übertragen worden ist.</p> <p>(2) Für die Erhebung der Steuer vom Vermögen und der Steuer vom Grundbesitz finden die Vorschriften über die Erhebung der Vermögensteuer und der Grundsteuer entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) ¹Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer), kann auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft dieses Verfahren auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die dann als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird. ²Die Arbeitgeber mit lohnsteuerlichen Betriebsstätten im Land Berlin haben die Kirchensteuer im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens gleichzeitig mit der Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. ³Die für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers im Lohnsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden. ⁴Satz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird.</p> <p>(4) ¹Bei Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug</p>	<p>(1) ¹Für die Erhebung der Steuer vom Einkommen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und des Kirchgeldes nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 finden die Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer entsprechende Anwendung. ²Dies gilt nicht für die Regelungen des § 37 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes. ³) Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) oder vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) gelten jedoch nur, wenn und soweit die Verwaltung der Steuer den Berliner Finanzbehörden übertragen worden ist.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) ¹Bei Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug</p>	

³) Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft (vgl. Artikel 3 Nummer 3 i. V. m. Artikel 4 Absatz 2).

<p>vom Kapitalertrag kann auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft dieses Verfahren auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die dann als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird.² Die Abzugsverpflichteten im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes haben die Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens gleichzeitig mit der Kapitalertragsteuer einzubehalten und getrennt nach Religionszugehörigkeiten an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Religionsgemeinschaften abzuführen.³ Die für die Haftung des Abzugsverpflichteten im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden.</p>	<p>vom Kapitalertrag kann auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft dieses Verfahren auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die dann als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird.² Die Abzugsverpflichteten im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes haben die Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens gleichzeitig mit der Kapitalertragsteuer einzubehalten und getrennt nach Religionszugehörigkeiten an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Religionsgemeinschaften abzuführen.³ Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird von dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben (Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer).⁴ Die Regelungen des § 51a Absatz 2c bis 2e des Einkommensteuergesetzes finden Anwendung.⁵ Die für die Haftung des Abzugsverpflichteten im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 7 Anwendung allgemeiner Steuergesetze</p> <p>¹Für die Steuern nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Davon ausgenommen sind die Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen (§§ 233 bis 240 der Abgabenordnung), über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und über Strafen und Bußgelder (§§ 347 bis 412 der Abgabenordnung).</p>	<p>§ 7 Anwendung allgemeiner Steuergesetze</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 8 Änderung von Steuerbescheiden</p> <p>Ist die Festsetzung einer Maßstabsteuer aufgehoben, geändert oder berichtigt worden, so sind Bescheide über Steuern nach diesem Gesetz, die auf der bisherigen Festsetzung beruhen, von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung Rechnung tragen.</p>	<p>§ 8 Änderung von Steuerbescheiden</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 9 Rechtsbehelfe</p> <p>(1) ¹Gegen die Heranziehung zu Steuern nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung der Klage ist die Heranziehung im Widerspruchsverfahren nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung nachzuprüfen. ²Behörde im Sinne des § 70 Absatz 1 Satz 1 und der §§ 72, 73 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 5 die Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft, für die die Heranziehung vorgenommen worden ist.³ Die für die Entscheidung über den Widerspruch zuständigen Behörden oder Stellen sind in den Steuerordnungen zu bestimmen. ⁴Ist die Verwaltung der Steuern den Berliner Finanzbehörden übertragen worden und richtet sich der Widerspruch gegen die gemäß § 3 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Bemessungsgrundlage, ist Behörde im Sinne der Vorschriften des Satzes 3 die den Einkommensteuerbescheid erlassende Finanzbehörde. ⁵Die Behörden oder Stellen im Sinne</p>	<p>§ 9 Rechtsbehelfe</p> <p>(1) unverändert</p>

<p>der Sätze 3 und 4 sind vor Erlass der Rechtsbehelfsentscheidung zu hören.</p> <p>(2) Ein Bescheid über die Festsetzung einer Steuer nach diesem Gesetz kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass der Bescheid über die Festsetzung der Maßstabsteuer unzutreffend sei.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt auch für alle anderen Verwaltungsakte in Steuerangelegenheiten, die von den Behörden oder Stellen der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften mit Wirkung für oder gegen die zur Steuer herangezogenen Personen erlassen werden.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
<p>§ 10 Erhebung für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften außerhalb von Berlin</p> <p>(1) ¹Werden für die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Arbeitnehmer, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, der Arbeitslohn und die Lohnsteuer in einem Betrieb oder Teilbetrieb des Arbeitgebers in Berlin berechnet, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag einer Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft außerhalb Berlins anordnen, dass Steuer vom Einkommen nach diesem Gesetz im Abzugsverfahren für die entsprechende steuerberechtigte Religionsgemeinschaft in Berlin einzubehalten und an das für die Lohnsteuer zuständige Berliner Finanzamt abzuführen ist. ²Ist die Steuer am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Arbeitnehmers niedriger als im Land Berlin, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Steuer gewährleistet ist.</p> <p>(2) ¹Werden für die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Kapitalgläubiger, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, Kapitalerträge vom Abzugsverpflichteten im Land Berlin ausgezahlt, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag einer Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft außerhalb Berlins anordnen, dass Steuer vom Einkommen nach diesem Gesetz im Abzugsverfahren für die entsprechende steuerberechtigte Religionsgemeinschaft in Berlin einzubehalten und an das für den Kapitalertragsteuerabzug zuständige Berliner Finanzamt abzuführen ist. ²Ist die Steuer am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kapitalgläubigers niedriger als im Land Berlin, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Steuer gewährleistet ist.</p>	<p>§ 10 Erhebung für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften außerhalb von Berlin</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) ¹Werden für die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Kapitalgläubiger, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, Kapitalerträge vom Abzugsverpflichteten im Land Berlin ausgezahlt, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag einer Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft außerhalb Berlins anordnen, dass Steuer vom Einkommen nach diesem Gesetz im Abzugsverfahren für die entsprechende steuerberechtigte Religionsgemeinschaft in Berlin einzubehalten und an das für den Kapitalertragsteuerabzug zuständige Berliner Finanzamt abzuführen ist. ²In diesem Fall gilt § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 5 entsprechend. ³Ist die Steuer am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kapitalgläubigers niedriger als im Land Berlin, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Steuer gewährleistet ist.</p>
<p>§ 11 Vollstreckung</p> <p>Für die Vollstreckung von Steuern nach diesem Gesetz gilt, soweit die Steuern von der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft selbst verwaltet werden, das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz entsprechend.</p>	<p>§ 11 Vollstreckung</p> <p>Unverändert</p>
<p>§ 12 Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse</p> <p>(1) Die Steuerordnungen und die Steuerbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anerkennung durch</p>	<p>§ 12 Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse</p> <p>(1) unverändert</p>

<p>die Senatsverwaltung für Finanzen.</p> <p>(2) Liegt zu Beginn eines Erhebungszeitraums ein anerkannter Steuerbeschluss nicht vor, so ist der bisherige Steuerbeschluss bis zur Anerkennung eines neuen Steuerbeschlusses weiter anzuwenden.</p> <p>(3) ¹Die Anerkennung eines Steuerbeschlusses nach Absatz 1 kann nach Ablauf eines Jahres seit der Anerkennung unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren mit Wirkung für die nachfolgenden Erhebungszeiträume widerrufen werden. ²Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn sich die im Zeitpunkt der Anerkennung bestehenden Verhältnisse, soweit sie für die Höhe der Kirchensteuer maßgebend waren, wesentlich geändert haben.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
	<p>§ 12a Weltanschauungsgemeinschaften</p> <p>Die Regelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend auch für Weltanschauungsgemeinschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 8. November 1997 (GVBl. S. 607), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 698), außer Kraft.</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 8. November 1997 (GVBl. S. 607), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 698), außer Kraft.</p> <p>(2) Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchenaustrittsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] findet hinsichtlich der Regelungen zur Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erstmals auf Kapitalertragsteuerbeträge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2014 entstehen werden. Auf Kapitalertragsteuerbeträge, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2015 entstanden sind oder entstehen werden, findet dieses Gesetz hinsichtlich der Regelungen zur Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung Anwendung.</p>

Gesetz
über den Kirchenaustritt aus Religionsgemeinschaften
öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz)

<p>Kirchenaustrittsgesetz vom 30.1.1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Verwaltungsgebühr für den Kirchenaustritt vom 16.4.2014 (GVBl. S. 98)</p>	<p>geänderte Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchenaustrittsgesetzes</p> <p><i>(Inkrafttreten ab 1.1.2015)</i></p>
<p>...</p> <p>§ 3</p> <p>(1) Austrittserklärungen werden mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift unterzeichnet wurde und die schriftliche Erklärung eingegangen ist.</p> <p>(2) Die Austrittserklärung bewirkt im staatlichen Bereich die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu</p>	<p>...</p> <p>§ 3</p> <p>(1) Austrittserklärungen werden mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift unterzeichnet wurde und die schriftliche Erklärung eingegangen ist.</p> <p>(2) Die Austrittserklärung bewirkt im staatlichen Bereich die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu</p>

der Religionsgemeinschaft beruhen. Die Befreiung tritt mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Austrittserklärung beim Amtsgericht eingeht.
...

der Religionsgemeinschaft beruhen. Die Befreiung tritt mit dem Ende des Monats ein, **der auf den Monat folgt,** in dem die Austrittserklärung beim Amtsgericht eingeht.
...